

2. Abschnitt: Die Schuld

Einleitung:

1) Das Wesen der Rechtsschuld

Die Schuld ist genauso aufgebaut wie das Unrecht:

- tatbestandliche Schuld begründung
- Schuldabschluss = Entschuldigungsgründe

☞ **Schuldhaft handelt der Täter, wenn er sich gegen ein Rechtsgut auch geistig hinwegsetzt**

Vgl. Geisteskranker tötet Zellengenossen

- Unrecht
- Schuld

Kein Vorwurf wegen Unzurechnungsfähigkeit (es fehlt an geistiger Wertverfehlung, an unrechtlicher Gesinnung)

Vorwerfbar ist das Äußern der unrechtlichen Gesinnung in einem unerlaubten Verhalten.

Normative Schuldlehre sieht Schuld als reines Urteil ohne eigenständiges Substrat, während bei oben genannter Meinung (auch Langers Meinung) die Schuld einen eigenen Schuldsachverhalt hat.



Gallas, Zeitschrift für strafrechtliche Wissenschaft (ZstW, Band 87, S.1)

2) Die Schuld voraussetzungen

a) Die Begehung tatbestandsmäßigen Unrechts

Schuld bezieht sich immer auf das vom Täter begangene Unrecht!

Fall 1) Der A fuhr mit seinem Kraftwagen gegen einen auf dem Bürgersteig stehenden Baum, an dem jedoch kein Schaden entstand. A selbst aber erlitt erhebliche Verletzungen, sein Fahrzeug wurde schwer beschädigt. In einem Taxi flüchtete A vor der von Passanten herbeigerufenen Polizei nach einer anderen Ortschaft und versteckte sich dort bis zum nächsten Tag.

Hat A sich gem. § 142 StGB strafbar gemacht? (BGHSt 8, 263)

Schutzobjekt: § 142 StGB dient ausschließlich der Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche.
→ A hat sich nur selber geschädigt, d.h. es gibt keinen Rechtsgrund. Auch wenn A glaubte, dass er schuldhaft handelte. (Irrtümliche Annahme begründet nur Warndelikt = rechtliches nullum) → kein Unrecht → keine rechtliche Schuld

→ **Vorraussetzung der Schuld ist Begehung tatbestandlichen Unrechts!**

b) Die Schuldfähigkeit

- Voraussetzung für schuldhaftes handeln ist, dass der Täter die Werte geistig mitträgt.
- Diese geistigen Werte erlernt der Mensch im Zuge seiner Entwicklung kennen.
- Nur wer Rechtswerte verinnerlicht hat, nur der ist schuldfähig.

Alter

→ Kind ist schuldunfähig § 19 (bis 14 Jahre, obwohl man mit 13 auch durchaus die geistigen Werte des schuldhaften Verhaltens tragen kann, setzt das Gesetz hier eine starre Grenze)

→ Erwachsener ist in der Regel schuldfähig

→ Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren) kompliziert. Verweis auf § 3 JGG – Abhängig von sittlich geistiger Reife

Andere Länder, andere Sitten

Fall 2) Prinz Ali vom Scheichtum Abi Dabu heiratet anlässlich einer Deutschlandreise in München die Heide und drei Tage später in Hamburg die Susi. Sein Vater Hassan hat 54 Ehefrauen.
Hat Ali sich gemäß § 172 StGB strafbar gemacht?

Prinz Ali ist in einem ganz anderen Kulturkreis groß geworden. → Kenntnis der Wertvorstellungen fehlt.

vor 100 Jahren handelten die einzigen Beispielen zu dieser Form der Schuldunfähigkeit von Exoten, die im Zirkus durch Deutschland reisten.
Heute im globalisierten Zeitalter gibt es durchaus Möglichkeiten, dass diese auch reale Anwendung findet:

- z.B.
- türkischer Gastarbeiter meint er habe ein Züchtigungsrecht gegen seine Frau.
 - Jugoslawe weiß nicht, dass er gegen Inzestgebot verstößt.

Geistige Gesundheit

§ 20 Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen

- krankhafte seelische Störungen
- tiefgreifende Bewusstseinstörung
- Schwachsinn
- Andere seelische Abartigkeit

Dazu gehören:

- Geisteskrankheiten** - exogene Psychosen (hirnorganische Ursachen, z.B. Epilepsie)
- endogene Psychosen (körperliche Ursachen, die noch nicht geklärt sind, z.B. Schizophrenie, Manisch-Depressiv)
 - Vergiftungen (z.B. Alkoholrausch)

Fall 3) Die Angeklagten begingen – hochgradig alkoholisiert – ein Tötungsdelikt, nachdem sie bereits tagelang ununterbrochen unter alkoholischem Einfluss gestanden hatten (BGH NJW 1969, 563)

→ Alkoholrausch → Vergiftungserscheinung → Krankhaft seelische Störung

tiefgreifende Bewusstseinstörungen

z.B. Übermüdung, Hypnose, Schlaftrunkenheit, hochgradige Affektzustände
→ der Täter erlebt die Außenwelt nicht mehr in Beziehung mit dem eigenen Ich.
→ Geistige Gesundheit spielt fast nur bei Tötungsdelikten eine Rolle (nicht bei Diebstahl- oder Straßenverkehrsdelikten)

Fall 4) A tötete im Verlauf einer heftigen, mit Tätlichkeiten verbundenen Auseinandersetzung seine Ehefrau, die sich gegen seinen Willen von ihm scheiden lassen wollte und mit der er schon häufig bis tief in die Nacht hinein während, ihn völlig zermürbende Streitigkeiten gehabt hatte, indem er ihr mit einem Kartoffelschälmesser drei bis vier Stiche in den Hals beibrachte. Nach dem Gutachten der Sachverständigen beging A diese Tat in übermäßigem Affekt. Die Entladung der Affektstauung ist von keinem gezielten Willen gelenkt gewesen. Über das eigentliche Tatgeschehen herrscht beim Angeklagten Erinnerungslosigkeit.
Handelte A gem. § 20 StGB ohne Schuld? (BGHSt 11, 20)

ohne gezielten Willen → keine Handlung → Formulierung falsch!

BGH: Es gibt den hochgradigen Affekt, der zu einer tiefgreifenden Bewusstseinstörung führen kann. Es kommt immer wieder – wenn auch selten – vor, dass ein Mensch ohne psychische Dauerschäden durch eine Affektstörung in eine Lage gerät, dass er die Fassung verliert.

Auch wenn dieser Affektstau selbstverschuldet ist schließt er die Schuld aus.

Schwachsinn	u.a. Idiotie
Seelische Abartigkeit	u.a. abartiger Sexualtrieb

Wenn ein Täter trotz Einsicht, nicht fähig ist nach dieser Einsicht zu handeln, z.B. Alkoholisierung